

Entwurf

Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (DRSVG)

§ 1

Aufstellung von Dienstordnungen

Landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen

1. den Rahmen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG), insbesondere das für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2

Obergrenzen für Beförderungsräte

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsräte zu erlassen, soweit Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals dies erfordern.

§ 3

Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger

¹Die Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie ihrer Stellvertretungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger sind jeweils einer Besoldungsgruppe der Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B nach näherer

Bestimmung der Sätze 2 bis 4 zuzuordnen. ²Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	A 14, A 15, A 16
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen	A 16, B 2, B 3.

³Bei der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind der Aufgabenbereich und die Größe der Körperschaften, insbesondere deren Mitgliederzahl, die Zahl der Leistungsfälle, das Haushaltsvolumen sowie die gesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger, zu beachten. ⁴Der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers ist einer Besoldungsgruppe zuzuordnen, die mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger ist als die, der der Dienstposten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zugeordnet ist.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

Für die dienstordnungsmäßig Angestellten der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gilt § 20 Abs. 1, 3 und 4 NBesG entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [*Datum einfügen*] in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Bis zum Inkrafttreten des Artikels 15 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-Neuorganisationsgesetz) am 25. Oktober 2013, durch den die Einstufungshöchstgrenzenverordnung geändert wurde, waren bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger Einstufungshöchstgrenzen einzuhalten (Artikel VIII § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel VIII § 1 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der bis zum 24. Oktober 2013 geltenden Fassung – 2. BesVNG –). Die Landesregierungen waren ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstgrenzen zu regeln, wobei bei deren Festsetzung die für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger geltenden Maßstäbe anzulegen waren.

Nach § 1 der Einstufungshöchstgrenzenverordnung) in Verbindung mit Artikel VIII § 1 Abs. 2 Satz 1 2. BesVNG waren die Besoldungshöchstgrenzen anhand von Punktwerten zu ermitteln (§ 1 der Einstufungshöchstgrenzenverordnung).

Mit Artikel 15 des BUK-Neuorganisationsgesetzes wurde die bundesrechtliche Vorschrift des Artikels VIII § 1 Abs. 2 2. BesVNG jedoch aufgehoben. Darüber hinaus wurden wesentliche Vorschriften der Einstufungshöchstgrenzenverordnung gestrichen und die Bezeichnung in „Unfallversicherungsobergrenzenverordnung“ geändert. Die bis dahin vorgeschriebene Ermittlung nach Punktwerten wurde im Bundesbereich abgelöst durch eine Festschreibung der Geschäftsführerbesoldung der gewerblichen Berufsgenossenschaften in § 147 a des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII).

Das Land Niedersachsen hatte in der Vergangenheit von der Ermächtigung des Artikels VIII § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 2. BesVNG Gebrauch gemacht und mit § 4 der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger eine Regelung erlassen, nach der unter Verweis auf die Einstufungshöchstgrenzenverordnung (dort im Folgenden FestlegungsVO genannt) die Besoldungshöchstgrenzen anhand von Punktwerten zu ermitteln waren. Nach dem Wegfall der einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen der Einstufungs-

höchstgrenzenverordnung (alt) ist die niedersächsische Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger gegenstandslos geworden ist.

Es soll nunmehr eine neue rechtliche Grundlage für die Höhe der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung der landesunmittelbaren niedersächsischen Unfallversicherungsträger geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen zwei landesunmittelbare Unfallversicherungsträger in die gesetzliche Regelung mit aufgenommen werden, die in den Jahren 2001 und 2004 errichtet wurden.

Ein weiteres Ziel ist es, eine Anpassung an die seit dem 1. Januar 2017 durch das Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes geltende Rechtslage vorzunehmen.

II. Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz entspricht in seinen Grundzügen dem Artikel I § 1 Abs. 1, 2 und 6 sowie § 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990. Aufgrund der darüber hinausgehenden umfangreichen strukturellen Änderungen (Artikel I § 3 und Artikel II ff. entfallen, da es hierfür keine Anwendungsfälle mehr gibt), erfolgt eine Neufassung des Gesetzes mit einer neuen Überschrift.

In § 3 werden die Besoldungsrahmen für die Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren niedersächsischen Unfallversicherungsträger neu festgelegt. Hier soll den aktuellen Anforderungen an die Geschäftsführungen Rechnung getragen werden. Die derzeitigen Besoldungshöchstgrenzen, die auf der Grundlage der niedersächsischen Regelung des § 4 der Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger in Verbindung mit § 3 der Einstufungshöchstgrenzenverordnung ermittelt wurden, sollen um jeweils eine Besoldungsgruppe erhöht werden. Diese neuen Höchstgrenzen sollen als jeweils höchste Stufe der Besoldungsrahmen festgelegt werden.

Bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger sowie bei deren Stellvertretungen handelt es sich um Dienstordnungsangestellte.

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Entscheidung über die Höhe der Besoldung der Dienstposten der Geschäftsführungen könnte alternativ gänzlich den Selbstverwaltungsorganen der Unfallversicherungsträger überlassen werden. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Regelung, die einen Besoldungsrahmen und somit auch eine Besoldungshöchstgruppe festlegt, dient jedoch der Rechtsklarheit sowie der größtmöglichen Gleichbehandlung der einzelnen Geschäftsführungen bei vergleichbarer Größe des Aufgabenbereichs und Größe der Körperschaft sowie der weiteren in § 3 festgelegten Parameter. Die Entscheidung über die individuelle Einstufung der einzelnen Dienstposten innerhalb des Besoldungsrahmens vonseiten der Selbstverwaltungsorgane bleibt hiervon unberührt.

Die finanzielle Mehrbelastung für die öffentliche Hand ist als gering zu bewerten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

VI. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VII. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Für den Fall, dass von der Möglichkeit der Besoldungserhöhung bei den Geschäftsführungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger Gebrauch gemacht wird, beträgt die finanzielle Mehrbelastung für alle Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen insgesamt voraussichtlich ca. 45 714 Euro und für das Land Niedersachsen ca. 2 430 Euro jährlich.

Die durch die Gesetzesänderung eventuell entstehenden Mehrausgaben für das Land können voraussichtlich im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze getragen werden.

B. Besonderer Teil

Zur Überschrift:

Die dienstrechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (DRSVG) sind sowohl für die niedersächsischen Unfallversicherungsträger als auch für die AOK Niedersachsen als landesunmittelbare Sozialversicherungsträger von Bedeutung, da diese Körperschaften Dienstordnungsangestellte beschäftigen (§§ 351 bis 353 RVO, §§ 144 ff. SGB VII).

Zu § 1:

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des Artikels I § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990.

Zu § 2:

Die Verordnungsermächtigung greift den Wortlaut des Artikels I § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 mit folgender redaktioneller Änderung auf:

Die bisherige Vorschrift des Artikels I § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 ermächtigte das Sozialministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu erlassen. § 26 Abs. 5 BBesG findet jedoch seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 keine Anwendung mehr. Der Verweis auf diese Vorschrift ist daher gegenstandslos geworden.

Zu § 3:

Diese Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bisherigen Vorschrift des Artikels I § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990. Sie regelt künftig nur noch die besoldungsrechtlichen Einstufungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger (siehe auch Anmerkung unten).

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Besoldungsordnungen im (neuen) Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

In Satz 2 werden die Besoldungsrahmen für sämtliche öffentlich-rechtliche Unfallversicherungsträger festgelegt, die derzeit der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehen. Aus diesem Grund erfolgt eine Erweiterung der bisherigen Regelung des Artikels I Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften um die Dienstposten der Geschäftsführung bei der Landesunfallkasse Niedersachsen (sie wurde errichtet mit Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger vom 14. Dezember 2005 und wird in Personalunion mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover geführt) und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (sie wurde errichtet durch die Verordnung über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 14. Dezember 2001).

Die Besoldungsrahmen umfassen wie bisher in Artikel I § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften jeweils drei Besoldungsgruppen. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten angehoben werden. Besoldungserhöhungen sind danach möglich, wenn sich die in § 3 Satz 3 DRSVG genannten Parameter entsprechend geändert haben. Hintergrund ist, dass teilweise Aufgaben und Anforderungen an die Unfallversicherungsträger steigen, die Besoldungshöchstgrenzen der Geschäftsführungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits deutlich angehoben wurden und die jetzigen Besoldungshöchstgrenzen die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften erschweren. Darüber hinaus wird einer erneuten Gesetzesänderung für den Fall von Änderungen (z. B. Fusionen) vorgebeugt.

Bei den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger sowie bei deren Stellvertretungen handelt es sich um Dienstordnungsangestellte.

In Satz 3 entfällt gegenüber der bisherigen Regelung des Artikels I § 1 Abs. 6 Satz 1 der Passus „unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die staatliche Ausführungsbehörde“. Hintergrund ist, dass die Umbildung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen mit Errichtung der Landesunfallkasse Niedersachsen zum 1. Januar 1998 abgeschlossen war.

Anmerkung:

Die bisherigen Vorschriften des Artikels I § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften entfallen ersatzlos, da durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung der Krankenkassen neu geordnet wurden. Unter anderem wurde als einziges Verwaltungsorgan ein hauptamtlicher Vorstand gebildet, der in sich die Funktion vereinigt, die bei anderen Sozialversicherungsträgern auf zwei Organe (Vorstand und Geschäftsführung) verteilt sind. § 35 a des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) normiert seither die Vorstände bei Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen. Die Vorstände werden vom Verwaltungsrat der Krankenkassen gewählt; ihre Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre. Die jährlichen Vergütungen sind zwischen Verwaltungsrat und Vorstand zu verhandeln – im Rahmen des § 35 a SGB IV und des Arbeitspapiers der Aufsichtsbehörden. Sie sind lediglich jährlich zum 1. März im Bundesanzeiger und in der jeweiligen Mitgliederzeitschrift der Krankenkasse zu veröffentlichen.

Für die Landesverbände der Krankenkassen gilt Entsprechendes. Hier verweist § 209 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf § 35 a Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 SGB IV.

Die bisherige Regelung des Artikels I § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften entfällt ersatzlos, da die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der ehemaligen Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in den Bundesträger „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ eingegliedert wurde.

Zu § 4:

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Vorschrift des Artikels I § 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften mit einer redaktionellen Änderung infolge des zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 5:

Diese Vorschrift legt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften außer Kraft.